

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

(vom 7. Januar 2011)^{1,2}

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG)⁸ sowie auf die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966⁵,

verfügt:

1. Allgemeines

- 1.1 **Gebührenerhebung**
Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung veranlasst. Es dürfen nur die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben werden.
- 1.2 **Gebühren für ablehnende Entscheide**
Für einen ablehnenden Entscheid wird die gleiche Gebühr erhoben wie für eine erteilte Bewilligung. Sie wird mit dem per Vorinkasso (Ziff. 1.8) erhobenen Betrag verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).
- 1.3 **Haftung Dritter**
Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.
- 1.4 **Einzelgebühr**
Die Gebührenansätze gelten für Einzelpersonen. Jedes Mitglied einer Familie gilt als Einzelperson.
- 1.5 **Gruppengebühr**
Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Einzelgebühren.
- 1.6 **Auslagen/Spesen**
Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich
 - 1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes und für Übersetzungen;

- 1.6.2 Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen;
- 1.6.3 Kosten für Abklärungen im Ausland;
- 1.6.4 Porto, Telefon-, Telefax-, Telegramm- und Telexkosten;
- 1.6.5 Kosten für Arbeiten, die Dritte ausführen.

Diese Kosten werden zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt, wo nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.

1.7 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden fällig

- 1.7.1 mit der Mitteilung an den Pflichtigen;
- 1.7.2 im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des letztinstanzlichen Entscheids.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung bzw. ab Rechtskraft des letztinstanzlichen Entscheids.

1.8 Inkasso

Die Gebühren und Auslagen werden für eine Bewilligung im Voraus erhoben, für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen mittels Rechnung. In begründeten Fällen (Wohnort/Sitz im Ausland, Zahlungsrückstand usw.) kann die Verrechnung per Nachnahme erfolgen oder die Leistung eines Vorschusses verlangt werden.

1.9 Herabsetzung und Erlass von Gebühren

1.9.1 Allgemeines

In begründeten Fällen können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

1.9.2 Gebührenfreie Bewilligungen erhalten

- 1.9.2.1 Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, ohne Rücksicht auf den Aufenthalts- oder Reisezweck.
- 1.9.2.2 Bundesstipendiaten oder Stipendiaten internationaler Organisationen und der bilateralen oder multilateralen technischen Zusammenarbeit (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d-f GebV-AuG⁸).
- 1.9.2.3 Arbeitskräfte im freiwilligen Landdienst, sofern die Vermittlung durch Agriviva, Archstrasse 2, Postfach 138, 8401 Winterthur, erfolgt.

- 1.9.2.4 Personen, die in offizieller Mission in die Schweiz kommen (z. B. Angehörige ausländischer Verwaltungen für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit, wie Abnahmebeamte, Lehrer mit dem ausdrücklichen Auftrag, Kinder von ausländischen Arbeitskräften gleicher Staatszugehörigkeit, die in die Schweiz zugezogen sind, zu unterrichten usw.). Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren sind von den Gebühren befreit, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 1.9.2.5 Neueingereiste Asylsuchende in den ersten sechs Monaten.
- 1.9.2.6 Vom Bundesamt für Migration anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, gleichgültig ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, im ersten Ausstellungsjahr.
- 1.9.2.7 Personen, welchen vom Bundesrat vorübergehender Schutz gewährt wurde, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, im ersten Ausstellungsjahr.
- 1.9.2.8 Die Ermächtigung zur Visumerteilung für ausländische Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.
- 1.9.2.9 Mitglieder des Olympischen Komitees.
- 1.9.2.10 Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- und Grenzgängerbewilligung für EU/EFTA-Staatsangehörige, sofern eine Zusicherung gemäss Ziff. 2.1 nachstehend vorliegt.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf die Bewilligungsgebühr (Ziff. 2) und die Erfassung der biometrischen Daten (Ziff. 5.2). Personen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, haben die Gebühr für die Ausstellung des Ausländerausweises (Ziff. 5.1) sowie die Zustellgebühr (Ziff. 5.11.6) zu entrichten.¹¹

Für die Befreiung von den Visumgebühren siehe Anhang II.

- 1.9.3 Reduzierte Gebühren
- 1.9.3.1 Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird eine reduzierte Gebühr erhoben.
- 1.9.3.2 Bei liechtensteinischen Staatsangehörigen wird die Hälfte der Gebühr erhoben.
- 1.9.4¹² Für ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die im Besitze einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde und die gestützt auf Art. 71 d Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE)⁷ einen nicht biometrischen Ausländerausweis erhalten, gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.

2. Einreise/Aufenthalt/Niederlassung

- 2.1 Zusicherung einer Bewilligung, Ermächtigung zur Visumerteilung
- | | | |
|-------|-------------------------------|-----------|
| 2.1.1 | AuG | Fr. 95.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 40.00 |
| 2.1.2 | EG/EFTA | Fr. 65.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |
- 2.2 Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Einreisebewilligung vom Bundesamt für Migration zu erteilen ist
- | | | |
|-------|-------------------------------|-----------|
| 2.2.1 | AuG | Fr. 95.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 40.00 |
| 2.2.2 | EG/EFTA | Fr. 65.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |
- 2.3 Niederlassungsbewilligung (AuG und EG/EFTA)
- 2.3.1¹² Erteilung:
- | | | |
|---------|--------------------------------|-----------|
| 2.3.1.1 | AuG | Fr. 95.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 40.00 |
| 2.3.1.2 | EG/EFTA | Fr. 95.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |
| 2.3.2 | Verlängerung der Kontrollfrist | Fr. 65.00 |
| | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |

2.3.3	Aufrechterhaltung der Niederlassungs- bewilligung und Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsabwesenheit bestehen bleibt	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.4	Kurzaufenthalts- Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	
2.4.1	Erteilung:	
2.4.1.1	AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.4.1.2	EG/EFTA	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.4.1.3	EG/EFTA, sofern Zusicherung (Ziff. 2.1) vorliegt	kostenlos
2.4.2	Verlängerung:	
2.4.2.1	AuG	Fr. 75.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.4.2.2	EG/EFTA	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.5	Bewilligung des Stellenantritts, des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels (interne Verfügungen)	
2.5.1	AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.5.2	EG/EFTA	Fr. 40.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.6	Arbeitsbestätigung für Künstler und Cabaret-Tänzerinnen	Fr. 95.00

3. Verwarnung, Androhung, Widerruf der Bewilligung

3.1	Erstmalige Verwarnung	Fr. 200.00
3.2	Weitere Verwarnungen bzw. Androhung des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungs- bewilligung	Fr. 300.00
3.3	Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungs- bewilligung	Fr. 500.00
3.4	Vorübergehende Einstellung der Ausweisung	Fr. 60.00
3.5	Aufhebung der Ausweisung	Fr. 300.00

4. Ausweis N für Asylsuchende, Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und Ausweis S für Schutzbedürftige

4.1 Ausweis N für Asylsuchende

Die Ausweise N können jeweils längstens für sechs Monate ausgestellt bzw. um sechs Monate verlängert werden.

Ist ein Familienmitglied erwerbstätig (auch bei teilweiser Fürsorgeunterstützung), gehen die Gebühren zulasten der Ausweisinhaber.

4.1.1	Erstausstellung für sechs Monate	kostenlos
4.1.2	Verlängerung (wenn nicht erwerbstätig; Gebühren zulasten Sozialamt)	Fr. 40.00
4.1.3	Stellenantritt	Fr. 40.00
4.1.4	Stellen- oder Berufswechsel	Fr. 40.00
4.1.5	Adressänderung (wenn nicht erwerbstätig; Gebühren zulasten Sozialamt)	Fr. 40.00
4.1.6	Neuausstellung bei Verlust (wenn nicht erwerbstätig; Gebühren zulasten Sozialamt)	Fr. 22.00
4.1.7	Einzelausstellung für Kinder unter 18 Jahren (wenn beide Elternteile nicht erwerbstätig; Gebühren zulasten Sozialamt)	Fr. 22.00
4.1.8	Erstausstellung an in der Schweiz geborene Kinder	kostenlos
4.1.9	Änderung von Ref.-Nr., Personalien, Staatszugehörigkeit (wenn nicht erwerbstätig; Gebühren zulasten Sozialamt)	Fr. 40.00

4.2 Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und S für Schutzbedürftige

Die Ausweise F und S können jeweils längstens für zwölf Monate ausgestellt bzw. um zwölf Monate verlängert werden.

4.2.1	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig Aufgenommene)	Fr. 65.00
4.2.2	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und S im ersten Ausstellungsjahr)	kostenlos

4.2.3	Verlängerung	Fr. 40.00
4.2.4	Ausweis für in der Schweiz geborene Kinder	Fr. 30.00
4.2.5	Stellenantritt und Stellenwechsel	Fr. 40.00

5. Verschiedenes

5.1 ¹²	Ausstellung des Ausländerausweises	
5.1.1	AuG Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten.	Fr. 22.00
5.1.2	EG/EFTA Diese Gebühr ist zusätzlich zu entrichten zur Gebühr für die Niederlassungsbewilligung (Ziff. 2.3), für die Ände- rung des Ausländerausweises (Ziff. 5.3.1.2) und für die Ausstellung eines Duplikatausweises (Ziff. 5.4.2). Bei ledi- gen Kindern unter 18 Jahren ist die Ausweisgebühr inbe- griffen.	Fr. 10.00
5.2	Abnahme und Erfassung biometrischer Daten	Fr. 20.00
5.3	Mutationen	
5.3.1 ¹²	Änderung des Ausländerausweises (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Datum Gesuch oder vorläufige Aufnahme, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag usw.)	
5.3.1.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
5.3.1.2	EG/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00 Fr. 30.00
5.3.2	Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde	
5.3.2.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 25.00
5.3.2.2	EG/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 25.00 Fr. 12.50
5.3.3	Änderung der Auslandadresse der Grenzgänger	
5.3.3.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 25.00
5.3.3.2	EG/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 25.00 Fr. 12.50

142.21

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

5.4 ¹²	Ausstellung eines Duplikatausweises	
5.4.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
5.4.2	EG/EFTA	Fr. 40.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
5.5	Einholen eines Strafregisterauszugs des Heimatstaates	Fr. 25.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 12.50
5.6	Visum	
5.6.1	Verlängerung eines Schengenvisums Kinder unter 6 Jahren	Fr. 45.00 gebührenfrei
5.6.2	Prüfung des Visumantrags bzw. des Antrags auf Visumverlängerung durch Migrationsamt	Fr. 45.00
5.6.3	Erteilung des Rückreisevisums	Fr. 90.00
	Kinder zwischen 6 und 12 Jahren	Fr. 50.00
	Kinder unter 6 Jahren	gebührenfrei
5.7	Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer	
5.7.1	Bestätigung durch die Gemeinde (Solvenzprüfung) bis	Fr. 20.00
5.7.2	Bestätigung durch das Migrationsamt (Visierung, Weiterleitung an BFM). Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Personen der gleichen Familie wird die Gebühr nur einmal erhoben.	Fr. 20.00
5.7.3	Bestätigung durch das Migrationsamt, wenn juristische Personen als Garanten auftreten (Visierung, Weiterleitung an BFM)	Fr. 40.00
5.7.4	Expresszuschlag: Übersteuerung der Empfehlung an die Schweizer Vertretung innert 24 Stunden	Fr. 50.00
5.8	Verpflichtungserklärung für nicht visumpflichtige Ausländer	Fr. 40.00

- 5.9 Wiedererwägung im erstinstanzlichen Verfahren bis Fr. 300.00
 Diese Gebühr darf nur erhoben werden, wenn die erstinstanzliche Verfügung an einem Mangel leidet, den der Gesuchsteller mehrheitlich zu vertreten hat (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959³).
- 5.10 Bestätigungen und Auskünfte ausserhalb einer Gesuchsbehandlung für auf besonderes Begehren erteilte Bestätigungen oder für im privaten Interesse des Gesuchstellers liegende schriftliche Auskünfte bis Fr. 200.00
- 5.11 Dringlichbehandlung, Porti, Mahnung, Fotokopien
- 5.11.1 Zuschlag, wenn dringliche Behandlung eines Geschäfts gewünscht wird 50% der Gebühr
- 5.11.2 Express-Zuschlag (Porto) nach Aufwand
- 5.11.3 Orientierungskopie an Arbeitgeber (einschliesslich Porto und Versand) Fr. 10.00
- 5.11.4 Mahnung einer fälligen Zahlung (einschliesslich Porto und Versand)
- 1. Zahlungsaufforderung Fr. 10.00
- 2. Zahlungsaufforderung Fr. 20.00
- 3. Zahlungsaufforderung Fr. 30.00
- 5.11.5 Fotokopien oder Ausdruck aus dem elektronischen Dossier
- Stückpreis bis zu zehn Kopien Fr. 1.00
- jede weitere Kopie Fr. 0.50
- 5.11.6 Zustellung des Ausländerausweises (Porto und Versand) Fr. 5.00
- 5.12 Bearbeitung von Anträgen um Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Weiterleitung an Bund (einschliesslich Porto) Fr. 30.00
- 5.13 Bestätigung des Aufenthaltsstatus und der Personalien zuhanden Zivilstandsamt Fr. 30.00

6. Gemeindegebühren

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und
Ausländer

Fr. 20.00

(§ 1 lit. D Ziff. 4 der kantonalen Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden
vom 8. Dezember 1966⁴)

Es wird empfohlen, von der Erhebung dieser Gebühr abzusehen, wenn
die ausländerrechtliche Anwesenheitsregelung gebührenfrei erfolgt ist
(vgl. Ziff. 1.9.1 und 1.9.2).

¹ [OS 66.73](#); Begründung siehe [ABI 2011.120](#).

² Inkrafttreten: 24. Januar 2011.

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 681](#).

⁵ [LS 682](#).

⁶ [SR 142.20](#).

⁷ [SR 142.201](#).

⁸ [SR 142.209](#).

⁹ [SR 143.5](#).

¹⁰ [SR 192.12](#).

¹¹ Eingefügt durch Vfg. vom 16. Februar 2011 ([OS 66.231](#); [ABI 2011.547](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

¹² Fassung gemäss Vfg. vom 16. Februar 2011 ([OS 66.231](#); [ABI 2011.547](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

Anhang Izur ausländerrechtlichen Gebührenordnung
vom 7. Januar 2011**Übersicht über die Gebühren des Bundes**

A. Die Gebühren des Bundesamts für Migration (BFM) betragen für:

1. Vorübergehende oder vorzeitige Aufhebung eines Einreiseverbots (Art. 10 Abs. 1 GebV-AuG⁸⁾ Fr. 100
2. Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen (Reiseausweis für anerkannte Flüchtlinge, Pass für ausländische Personen, Identitätsausweis; Art. 10, Art. 17 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 20. Januar 2010, RDV⁹⁾:

Gültigkeitsdauer/Gebühr	Erwachsene	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3 bis 18 Jahre
a. Reiseausweis/Pass	5 Jahre* Fr. 140	3 Jahre* Fr. 60	5 Jahre* Fr. 60
b. Identitätsausweis	1 Jahr Fr. 100	1 Jahr Fr. 50	1 Jahr Fr. 50

* In Ausnahmefällen kürzere Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments kann nicht verlängert werden.

	Erwachsene	Kinder bis 6 Jahre	Kinder ab 6 bis 18 Jahre
c. Eintrag einer (einmaligen) Bewilligung zur Wiedereinreise	Fr. 90	gebührenfrei	Fr. 50

Zuschlag für dringliche Behandlung eines Reisepapiers (pro Dossier). Allfällige Auslagen (Porto-, Telefon-, Telefax-, Telexspesen usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Fr. 50

Pauschalgebühr bei Nichtrückgabe oder Verlust des Reisepapiers Fr. 100

Für Ausländer/innen ohne ausreichende Mittel können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.

Das Inkasso dieser Gebühren erfolgt direkt durch das BFM.

B. Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) (Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG⁸):

Diese ist in den Gebührensätzen enthalten und wird vom BFM direkt bei den Kantonen erhoben. Sie beträgt höchstens Fr. 10 pro Ausländer. Für die Berechnung der Gebühr durch das BFM sind massgebend:

- a. der Durchschnitt der Bestände der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres und am 31. August des laufenden Jahres und
- b. die jährlichen Kosten des BFM für den Aufbau, den Betrieb und die Amortisation des ZEMIS und für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)⁶, sofern dafür keine besondere Gebühr vorgesehen ist.

Anhang II

zur ausländerrechtlichen Gebührenordnung
vom 7. Januar 2011

Gebührenfreie Visumerteilung

(Art. 13 Gebührenverordnung AuG)

Folgenden Antragstellern wird das Visum bzw. das Rückreisevisum gebührenfrei erteilt:

- a. Kindern unter 6 Jahren;
- b. Personen, die sich in offizieller Mission in die Schweiz begeben, einschliesslich der Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ geniessen;
- c. Inhaberinnen und Inhabern eines gültigen offiziellen Passes, namentlichen eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- d. Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Studierenden in einer Nachdiplomausbildung und begleitenden Lehrpersonen im Rahmen von Reisen zu Studien- oder Ausbildungszwecken;
- e. Forscherinnen und Forschern aus Drittstaaten, für welche die Empfehlung 2005/761/EG3 gilt;
- e^{bis}. Vertreterinnen und Vertretern gemeinnütziger Organisationen bis zum Alter von 25 Jahren, die an Veranstaltungen teilnehmen, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert werden;
- f. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der Eidgenössischen Stipendienkommission und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- g. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer Organe der UNO, die sich in die Schweiz begeben, um von diesen Organisationen Instruktionen entgegenzunehmen oder einen Schlussbericht vorzulegen;
- h. Stipendiatinnen und Stipendiaten der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit oder privater Organisationen, wie der Ford- oder der Rockefeller-Stiftung, sowie von Swissaid, Swisscontact und Helvetas, wenn sie zur Ausbildung in die Schweiz einreisen;
- i. Familienmitgliedern der unter den Buchstaben b–h genannten Personen;

- j. Besucherinnen und Besuchern von schweizerischen Messen und Ausstellungen mit internationalem Einzugsgebiet und besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Schweiz;
- k. Mitgliedern des Olympischen Komitees;
- l. ausländischen Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- m. folgenden Familienmitgliedern EU/EFTA-Angehöriger:
 - 1. dem Ehegatten und dessen Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
 - 2. den Verwandten in aufsteigender Linie und den Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird,
 - 3. bei Studentinnen/Studenten dem Ehegatten und den Kindern, denen Unterhalt gewährt wird.